

Satzung des Fischereiverein Spraitbach 1982 e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Fischereiverein Spraitbach 1982 e.V."
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat den Sitz in 73565 Spraitbach
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zu Natur aufgebaute Fischergemeinschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des waidgerechten Fischens, des Umwelt -und Naturschutzes und der Jugendarbeit.
- 2.2 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß von Anglern zur Pflege des waidgerechten Fischens, Pachtung oder Erwerb geeigneter Fischgewässer.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege der Fische und Gewässer, Beratung und Schulung der Mitglieder in allen Fragen die den Umwelt und Fischerei betreffen, sowie durch die Förderung der Vereinsjugend.
- 2.4 Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art im Verein sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

- 2.6 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- 3.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- 3.2 Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Württemberg-Baden e.V. und Landessportfischerverband Baden-Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisationen und anerkennt deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Jedermann, der das 18 Lebensjahr erreicht hat, die Gewähr für eine geordnete, aktive Mitgliedschaft bietet, bereit ist sich für den Verein im Sinne dieser Satzung einzusetzen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei erfüllt kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in die Jugendgruppe des Vereins beitreten.
- 4.3 Der Vorstand kann, um die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des vorhandenen Gewässerertrags einzuhalten, die Mitgliederzahl beschränken.
- 4.4 Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die aus Gründen der Naturverbundenheit, freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen die Aufnahme begehrt ohne die Fischerei selbst ausüben zu wollen.
- 4.5 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus und bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.6 Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im den Dachverbänden.
- 4.7 Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Hauptversammlung beschlossen.
- 5.2 Die Beiträge sind bis zum 31.3. jedes Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- 5.3 Bezahlte, fördernde Beiträge werden auf die Aufnahmegebühr angerechnet.
- 5.4 Tritt ein Mitglied in Zahlungsverzug, ist ihm das betreten und befischen der Vereinsgewässer verboten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, bei Auflösung des Vereins oder bei Tod des Mitglieds.
- 6.2 Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende muß eingehalten werden.
- 6.3 Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
 - wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse,
 - wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind,
 - wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
 - wenn sich das Mitglied eines Fischereivergehens schuldig gemacht hat, gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder Beihilfe hierzu geleistet wurde.

Der Ausschlußbeschuß wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied umgehend, in schriftlicher Form zugestellt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim 1.Vorsitzenden mit einen eingeschriebenen Brief Widerspruch einlegen und an die nächste Hauptversammlung des Vereins appellieren, zu der das Mitglied eingeladen ist.

Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Es bestehen jedoch keine Ansprüche auf Beitragsrückerstattungen.

- 6.4 Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.
- 6.5 Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie sonstiges Vereinseigentum sind ohne Vergütung umgehend zurückzugeben.
- 6.6 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 6.7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte. Insbesondere das Recht zur Ausübung der Fischerei in Vereinsgewässern und das Benützen von Vereinseigentum.
- 6.8 Gegen alle Entscheidungen der Hauptversammlung und des Vorstands steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt
- alle vereinseigenen oder vom Verein angepachteten Gewässer, im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Fangbeschränkungen, waidgerecht zu befischen,
 - alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
 - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen.
- 7.2 Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt
- alle vereinseigenen oder vom Verein angepachteten Gewässer, im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Fangbeschränkungen und unter Aufsicht eines Mitglieds, waidgerecht zu befischen,
 - alle vereinseigenen Anlagen im Beisein eines Mitglieds zu benutzen,
 - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, an der Jugendversammlung und der Hauptversammlung teilzunehmen.

- 7.3 Die fördernden Mitglieder sind berechtigt
- alle vereinseigenen Anlagen im Beisein eines Mitglieds zu benutzen,
 - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an der Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die aktiven Mitglieder und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet
- das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsinternen Vorschriften auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf verlangen auszuweisen,
 - Zweck und Aufgaben des Vereins erfüllen und fördern,
 - Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen unverzüglich anzuzeigen,
 - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - Arbeitsdienst in dem vom Vorstand festgelegten Umfang zu leisten,
 - die Fischerprüfung abzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§10 Der Vorstand

10.1 Den Vorstand bilden

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer
5. der Gewässerwart
6. der Gerätewart
7. der Jugendgruppenleiter
8. vier Beisitzer

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Bei allen Vorstandsmitgliedern kann die Dauer um ein Jahr verlängert oder verkürzt werden, wenn dies sinnvoll ist. Dies muss die Hauptversammlung beschließen.

10.3 Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe vorbehalten sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen (z.B. Verhaltensweisen am Wasser, Geschäftsordnung und dergleichen) für den Verein zu erlassen.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, bei einer allen Vorstandsmitgliedern angekündigten Zusammenkunft, anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmhaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

10.4 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§11 Finanzwesen

11.1 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß zum 31.12. des Kalenderjahres ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen Beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

11.2 Die Revisoren sind verpflichtet, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes, zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, daß der Antrag nicht gestellt werden kann. Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Abweichung auf ein oder drei Jahre ist zulässig, um zu verhindern, dass die Revisoren gleichzeitig ausscheiden. Die Revisoren dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§12 Die Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 12.2 Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich im 1.Quartal des Jahres, vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Spraitbach.
- 12.3 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenrevisoren,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl und eventueller Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl der Kassenrevisoren
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Aufnahmebeitrags,
 - f) Erledigung von Anträgen,
 - g) Widerspruchsinstanz gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstands,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 12.4 Anträge aus Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht werden. Die Hauptversammlung kann beschließen, daß nicht fristgerecht eingegangene Anträge dennoch zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- 12.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigtem Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen von §12.2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge zu entscheiden.

- 12.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende, zwei weitere Vorstandsmitglieder und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

§13 Vorstandsitzungen

- 13.1 Der Vorstand verpflichtet sich regelmäßige Vorstandsitzungen durchzuführen.
Es sollte ein Turnus von 6 Wochen eingehalten werden.
- 13.2 Bei wichtigen Themen können auch weitere Vereinsmitglieder eingeladen werden.

§14 Protokolle

- 14.1 Von allen Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten müssen.
Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
Auf Wunsch müssen die Protokolle auf der nächsten Versammlung bzw. Sitzung verlesen werden.

§15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 15.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- 15.2 Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung zulässig. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens gemäß §2.6 dieser Satzung.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch Hauptversammlung am 06.03.93 mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd in Kraft und ersetzt die Fassung vom 3.Mai 1982.

Spraitbach, den 06.03.1993

Geändert auf der Hauptversammlung am 19.2.2005
(§10.1 ; §10.2 ; §11.2;)

Geändert auf der Hauptversammlung am 11.2.2006
(§12.2)

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____